|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Landratsamt Starnberg • Postfach 14 60 • 82317 Starnberg | Fachbereich UmweltschutzÖffnungszeiten: Bitte innerhalb der ZeitenMo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 - 14.00Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin vereinbarenAnsprechpartner Frau GrüllmayerZimmer-Nr. 205Durchwahl -359Telefax -11359lena.gruellmayer@lra-starnberg.de |
| Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom | Bitte in der Antwort angeben502 An | Starnberg | 08.10.2020 |

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Postadresse:
Strandbadstraße 2 **.** 82319 Starnberg

Hausadresse:
Schloßbergstraße 1 **.** 82319 Starnberg

Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de

Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS

VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH

Der Grundstückseigentümer der Fl.-Nr. 1504/1, Gemarkung Erling-Andechs, Gemeinde Andechs, Gartenstraße 19 a, 82346 Andechs, hat beim Landratsamt Starnberg die Plangenehmigung für den Gewässerausbau am Westufer des Kienbaches beantragt (gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).

Das Kienbachufer soll durch die einseitige Verlegung von Wasserbausteinen auf einer Länge von circa 18 m befestigt werden.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, dass weder Hydromorphologie noch Gewässerprofil des Kienbaches verschlechtert werden. Bei Einhaltung der im Plangenehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (insbesondere der Ersatzpflanzungen) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der Uferbefestigung zu erwarten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Grüllmayer

veröffentlicht im UVP-Portal am 08.10.2020